



Langenaltheim,

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

Unser Telefongespräch vom:

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserer Erfahrung werden zunehmend Brunnen- oder Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet. Nach § 5 Abs. 3. der Wasserabgabensatzung (WAS) bedarf dies einer Genehmigung des Zweckverbandes. Diese Genehmigung wird in der Regel erteilt, solange die Wirtschaftlichkeit des Zweckverbandes erhalten bleibt und ein ordnungsgemäßer Anschluß vorgenommen wird.

Bei unsachgemäßer Ausführung ist die Gefahr der Verkeimung der Wasserleitung möglich. Deshalb muß der Wasserzweckverband auch die sachgerechte Ausführung überprüfen.

Falls Sie eine derartige Anlage einrichten wollen oder schon betreiben, ist es deshalb notwendig einen Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang, beim Wasserzweckverband rechts der Altmühl, 91799 Langenaltheim, Esterbergweg 18, zu stellen.

Mit freundlichem Gruß

**Zweckverband zur Wasserversorgung
rechts der Altmühl**

i. A.

Weibel

Anlage
Rückantwort

Telefon
0 91 45 / 62 69
Telefax
0 91 45 / 62 69

Bankverbindung
Sparkasse Langenaltheim
Nr. 661-538
BLZ 764 510 00

Rückantwort:

**Wasserzweckverband
rechts der Altmühl
Esterbergweg 18**

91799 Langenaltheim

Ich beabsichtige eigenes Wasser (z. B. Niederschlags- oder Brunnenwasser) als Brauchwasser für die Spülung von Toiletten, zur Gartenbewässerung und

.....**zu verwenden.**
(Nicht zutreffendes bitte streichen bzw. gegebenenfalls ergänzen !)

Für diese Nutzung beantrage ich nach § 5.3 der WAS die Befreiung von der Abnahmepflicht und die Abnahme des Anschlusses durch den Beauftragten des Wasserzweckverbandes.

.....
Name

.....
Anschrift

.....
Datum, Unterschrift